

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2027

Teilnehmerangaben:

Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter VBSS
c/o Steuerverwaltung Ostermundigen
Bernstrasse 65D
3072 Ostermundigen

Kontaktangaben:

Finanzdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

E-Mail-Adresse: info.fin@be.ch

Telefon: +41 31 633 44 66

Teilnehmeridentifikation:

161699

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Mit E-Mail vom 20.09.2024 haben Sie uns zur Vernehmlassung eingeladen. Herzlichen Dank. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, um uns zur Vorlage zu äussern.</p> <p>Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wird ein zwingend notwendiger Schritt unternommen, um die Steuerbelastung von tiefen Einkommen im Kanton Bern zu reduzieren. Wir begrüssen deshalb die Vorlage grundsätzlich und stimmen ihr grossmehrheitlich zu.</p> <p>Unbestritten sind die geplanten Änderungen in Bezug auf die Anpassungen an die Praxis sowie die Umsetzung zweier Motionen. Auch in Bezug auf die Umsetzung der Steuerstrategie unterstützen wir die Gesetzesrevision vollumfänglich.</p> <p>Der Regierungsrat legt in der Vernehmlassung zwei Varianten vor, in welchem Umfang diese Entlastung vorgenommen werden soll. Um eine spürbar, nachhaltige Entlastung zu erwirken, sprechen wir uns für die Variante "190" aus, bei der ab 2027 mit Mindereinnahmen von rund 319.93 Mio. Franken für den Kanton und die Gemeinden gerechnet wird.</p> <p>Die Änderungen zur Umsetzung von Bundesrecht sind weitgehend unbestritten. Einzig an der Umsetzung der Berücksichtigung der Gemeinden an der Ergänzungssteuer stossen wir uns weiterhin.</p>	
Steuergesetz (StG)	Art. 2b Abs. 1	<p>Der Gemeindeanteil ist alle fünf Jahre neu zu berechnen. Als Grundlage gilt das Verhältnis der Anteile an den Gewinnsteuereinnahmen in den Kalenderjahren n -6 bis n -2. Beträgt die Abweichung mindestens 1% gegenüber dem bisherigen Durchschnitt, ist der Verteilschlüssel entsprechend anzupassen.</p> <p>Der neue Art. 2b Abs. 1 ist deshalb wie folgt abzuändern: Der Kanton überweist den zu berücksichtigenden Einwohnergemeinden (Art. 247 Abs. 1) den jeweiligen Anteil der eingegangenen Ergänzungssteuern gemäss Artikel 197 Ziffer 15 Abs. 6 der Bundesverfassung (BV). Der Gemeindeanteil wird aufgrund des Verhältnisses der Gewinnsteuereinnahmen in den Kalenderjahren n -6 bis n -2 ermittelt und alle fünf Jahre überprüft. Beträgt die Abweichung mindestens 1% gegenüber der letzten Berechnung wird der Verteilschlüssel entsprechend angepasst.</p>	<p>Aktuell ist der Anteil der Gemeinden an der Ergänzungssteuer auf 33 % festgelegt. Wie bereits im Vernehmlassungsverfahren zur Einführungsverordnung zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft (OECD-Zwei-Säulen-Modell - EV Zwei-Säulen-Modell) mitgeteilt, erachten wir eine regelmässige Überprüfung des Gemeindeanteils als sinnvoll. Der Gemeindeanteil an den Gewinnsteuereinnahmen dürfte mittel- bis langfristig zunehmen. Dies weil bei der kantonalen Steueranlage mit einer Reduktion zu rechnen ist. Das Verhältnis dürfte sich entsprechend künftig verändern, auch wenn es sich die letzten Jahre konstant entwickelt hat. Eine Zementierung auf einen fixen Prozentsatz ist deshalb aus unserer Sicht stossend. Mit einer flexiblen Formulierung könnte eine künftige Gesetzesanpassung umgangen werden.</p>
Steuergesetz (StG)	Art. 40 Ordentliche Abzüge	Bei Art. 40 Abs. 6 und 7 sind die höheren Abzüge (CHF 2'700.00 resp. CHF 5'400.00) nach Variante "190" zu berücksichtigen.	Um eine nachhaltige Entlastung zu erzielen, sprechen wir uns für die Variante "190" aus.
Steuergesetz (StG)	Art. 42 Regelmässig fliessende Einkünfte	Bei Art. 42 Abs. 1 und 2 sind die Tabellen 2 und 4 nach Variante "190" zu berücksichtigen.	Um eine nachhaltige Entlastung zu erzielen, sprechen wir uns für die Variante "190" aus.

Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2027
Auszug der Stellungnahme vom 11. November 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzestext Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) (indirekte Änderung)		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag	2.6.2 Art und Umfang der Berücksichtigung der Gemeinden	Siehe Änderungsantrag zu Art. 2b Abs. 1 StG.	Wir danken für die Aufnahme unseres Anliegens aus der Vernehmlassung zur Einführungsverordnung zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft und die Bereitstellung des Zahlenmaterials. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Begründung zum Änderungsantrag von Art. 2b Abs. 1 StG.
Vortrag	3.1 Überblick	Die Stossrichtungen 1.1 und 1.2 sind zeitnahe umzusetzen.	Die hohe Steuerbelastung im Kanton Bern (ohne die direkte Bundessteuer) wird mit knapp 63% durch die kantonale Steuer verursacht. Wir begrüßen daher die Absicht des Regierungsrates, die Steuerbelastung im Kanton Bern zusätzlich über die kantonale Steueranlage senken zu wollen. Von einer solchen Senkung würden alle Steuerpflichtigen profitieren. Es bleibt zu hoffen, dass der Kanton Bern im interkantonalen Belastungsvergleich dadurch einige Ränge gutmachen kann. Die ab 2026 ausbezahlte 13. AHV-Rente erhöht die Brisanz und die Notwendigkeit für eine zusätzliche Entlastung in Form einer Senkung der kantonalen Steueranlage. Mit der Variante "190" kann die steuerliche Mehrbelastung der rentenbeziehenden Personen mit einem Jahr Verzögerung ab 2027 wieder etwas gesenkt werden, nachdem sie im Jahr 2026 teilweise extrem ansteigen wird.
Vortrag	3.2.1.1 Höhe der einzusetzenden Mittel (Planungserklärung 3 zur Steuerstrategie)	Die gesetzlichen Bestimmungen sind gemäss Variante "190" anzupassen.	Wie bereits eingangs erwähnt, sprechen wir uns für die Variante "190" aus. Wenn auch die gewählten Tarifmassnahmen und die Erhöhung des Abzuges für bescheidene Einkommen zu Steuerausfällen bei den Gemeinden führen, erachten wir diese Ausfälle für die Gemeinden und im Interesse des Kantons Bern als tragbar. Mit der Wahl der Variante "190" kann die Entlastung für die steuerpflichtigen Personen nachhaltiger gestaltet werden als mit der Variante "130" mit geringeren Mindereinnahmen. Selbst mit der Wahl der Variante "190" befindet sich der Kanton Bern im Belastungsvergleich der Einkommenssteuer weiterhin überwiegend auf den hinteren Rängen.
Vortrag	3.2.5 Erwartete Wirkungsweise der Massnahmen	Kein Antrag.	Wir begrüßen die Absicht des Regierungsrates, nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision, eine Wirkungsevaluation durchzuführen.
Vortrag	3.3 "Heiratsstrafe" bei der Vermögenssteuer (Stossrichtung 1.4)	Kein Antrag.	Wir befürworten die Variante "Beibehaltung der Freigrenze mit doppelter Gewährung". Die Mindereinnahmen beurteilen wir bei dieser Variante als tragbar. Die doppelte Gewährung der Freigrenze erachten wir im heutigen gesellschaftlichen Umfeld als zwingend. Der Kanton Bern belastet die Vermögen nicht übermässig. Die Reduktion der Vermögenssteuer bietet im interkantonalen Steuerwettbewerb einen zusätzlichen Anreiz, wobei jedoch Entlastungen bei der Einkommenssteuer die grössere Wirkung erzielen dürften.

Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2027
Auszug der Stellungnahme vom 11. November 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vortrag	3.4 Ausgleich der kalten Progression - Anpassung an direkte Bundessteuer (Stossrichtung 2.1)	Kein Antrag.	Die Angleichung des Ausgleichmechanismus an die Bestimmungen der direkten Bundessteuer sowie die Übertragung der Kompetenz an den Regierungsrat begrüessen wir sehr. Der Ausgleichmechanismus wird so für die Steuerpflichtigen verständlicher und der Verwaltungsaufwand kann gleichzeitig erheblich reduziert werden.
Vortrag	3.5 Übrige Stossrichtungen 1.4 und 2.1)	Zu Stossrichtung 2.1: Die Gemeinden sind frühzeitig in die geplanten Digitalisierungsprojekte bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern mit einzubeziehen.	Die Gemeindesteuerämter sind in der Art und Weise ihrer Arbeit und der Arbeitsorganisation auf das kantonale System NESKO-Frontend angewiesen und an die vorgegebenen Abläufe der Steuerverwaltung des Kantons Bern gebunden. Eine Anpassung an die heutigen digitalen Gegebenheiten erfolgte bisher nur zögerlich. Das Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) vom 07.03.2022 schreibt den Gemeinden und dem Kanton grundsätzlich digitales Handeln und Kommunizieren vor. Da die Gemeinden an das kantonale System gebunden sind, können sie wirkungsvolle Massnahmen in diesem Bereich nicht allein umsetzen und sind deshalb darauf angewiesen, dass die kantonalen Stellen sie mit einbeziehen.
Vortrag	3.5 Übrige Stossrichtungen 1.4 und 2.1)	Zu Stossrichtung 2.1: Es sind genügend Ressourcen für die Umsetzung der notwendigen Projekte zur Verfügung zu stellen.	Siehe oben.
Vortrag	4.3 Verzicht auf Erhöhung des Versicherungsabzugs	Kein Antrag.	Es ist eine Tatsache, dass der bestehende Versicherungsabzug in der Regel weit unter den tatsächlich bezahlten Krankenkassenprämien liegt. Ebenso ist es eine Tatsache, dass die Krankenkassenprämien jährlich steigen, die Massnahmen für die Eindämmung der Gesundheitskosten aber erfolglos sind und somit keine Entlastung der Steuerpflichtigen erfolgt. Um dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerecht zu werden, erachten wir es als sinnvoll, auch eine Erhöhung des Versicherungsabzuges in Betracht zu ziehen. Eine solche Erhöhung würde auch einem bisher nicht berücksichtigten Personenkreis zugutekommen. Während Steuerpflichtige mit tiefen Einkommen bereits durch die Prämienverbilligung entlastet werden und dadurch nicht oder nur gering von einem erhöhten Versicherungsabzug profitieren könnten, würden von einem erhöhten Abzug auch Familien und Personen aus dem Mittelstand profitieren. Eine vierköpfige Familie bezahlt ohne weiteres über CHF 15'000.00 an Krankenkassenprämien pro Jahr. Dem gegenüber steht ein Versicherungsabzug in der Höhe von CHF 6'300.00, wobei dieser nicht nur die Prämien der Krankenkasse umfasst.
Vortrag	4.4 Verzicht auf Wechsel zum Ausgleich der "warmen Progression"	Kein Antrag.	Wir unterstützen die Absicht des Regierungsrates auf den Wechsel zum Ausgleich der "warmen Progression" zu verzichten. Wir sind ebenfalls der Ansicht, dass der Ausgleich der kalten Progression dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser entspricht. Unterschiedliche Ausgleichsfunktionen sind nur schwer nachvollziehbar und machen das Steuersystem zusätzlich kompliziert. Dem ist entgegenzuwirken und die mit dieser Vorlage angestrebte Angleichung an die direkte Bundessteuer ist zu begrüessen. Die "kalte Progression" ist in der Bevölkerung seit Jahren ein Begriff, während die "warme Progression" wohl den Wenigsten bekannt sein dürfte.

Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2027
Auszug der Stellungnahme vom 11. November 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vortrag	4.5 Überwiesene Planungserklärungen des Grossen Rates	Zu Punkt 2 der Planungserklärung: Im Zusammenhang mit der Einführung von NewAB ist bei der kommenden Steuergesetzrevision das Bundesgerichtsurteil 2C 418/2020 vom 21.12.2021 umzusetzen.	Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Einführung eines neuen Systems nicht zu Mehreinnahmen führen soll, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Wir rufen jedoch in Erinnerung, dass im Rahmen von NewAB das Urteil des Bundesgerichtes 2C 418/2020 vom 21.12.2021 umzusetzen ist. Gemäss diesem Urteil sind die amtlichen Werte im Kanton Bern, welche im Rahmen der AN20 festgesetzt wurden, grundsätzlich zu tief. Die Werte basieren auf einem Ziel-Medianwert von 70 %; dieser Wert müsste mutmasslich auf 77 % angehoben werden. Da das Bundesgerichtsurteil im Rahmen von NewAB umgesetzt werden soll, werden höhere amtliche Werte und Mehreinnahmen die Folge sein. Dies muss aus unserer Sicht im Rahmen der Steuergesetzrevision 2028 zwingend transparent kommuniziert werden.
Vortrag	4.5 Überwiesene Planungserklärungen des Grossen Rates	Zu Punkt 2 der Planungserklärung: Die Gemeinden sind frühzeitig in das Umsetzungsprojekt zur NewAB einzubeziehen.	Die Auswirkungen der NewAB auf die Gemeinden sind bisher noch unbekannt. Die Gemeinden sind jedoch sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht von Änderungen im Bereich der amtlichen Bewertung betroffen. Organisatorisch stellen die Gemeinden bisher die Archivierung der Unterlagen sicher. Dies dürfte mit einer neuen, digitalen Lösung für den künftig generierten Output hinfällig werden. Die Frage, was mit den bestehenden Archiven passieren soll, wurde bisher nicht offiziell diskutiert. Ein Abbau von Aufgaben im Bereich der amtlichen Bewertung bei den Gemeinden kann besonders auch bei grösseren Gemeinden weitreichende personelle Folgen mit sich ziehen. Um solche Folgen abschätzen und die Personalpolitik umsichtig planen zu können, ist der frühzeitige Einbezug der Gemeinden in die Planung der neuen Abläufe unerlässlich. Finanziell hat jede Änderung des amtlichen Wertes Einfluss auf die durch die Gemeinden erhobene Liegenschaftsteuer.
Vortrag	4.5 Überwiesene Planungserklärungen des Grossen Rates	Zu Punkt 2 der Planungserklärung: 1. Mit dem Projekt NewAB wird die Grundlage für die Erhebung der Liegenschaftsteuer weiterhin sichergestellt. 2. Veranlagung und Bezug der Liegenschaftsteuer durch die Gemeinden müssen nach Einführung von NewAB wie bisher, zwingend über die bestehenden kantonalen Anwendungen in NESKO-Frontend möglich sein.	Die Möglichkeit, das Liegenschaftsverfahren über die kantonale Software abzuwickeln ist für viele Gemeinden eine grosse Erleichterung und reduziert den Arbeitsaufwand beträchtlich. Das bisherige Vorgehen ist schlank, effizient und hat sich bewährt. Die einheitliche Lösung hat nicht zuletzt auch für die Liegenschaftsbesitzer positive Effekte. Aber auch für die Gemeinden, welche nicht von der Einheitslösung profitieren, hat sich die Art und Weise der Datenbereitstellung/-verfügbarkeit bewährt. Bei der Neugestaltung ist diesen Umständen Rechnung zu tragen und das bisherige System der Liegenschaftsteuer ist weiterzuführen. Bei einer allfälligen Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwerts könnte die Liegenschaftsteuer eine grössere Bedeutung erhalten, weshalb ein gutes System unerlässlich ist.
Vortrag	4.5 Überwiesene Planungserklärungen des Grossen Rates	In Zusammenhang mit Punkt 2 der Planungserklärung: Bis zur Einführung der NewAB sind genügend Ressourcen bereitzustellen, um das gültige Recht umzusetzen.	Die Gemeinden stellen in letzter Zeit fest, dass es zunehmend schwieriger wird, Grundstücke zur Neubewertung anzumelden. Dies geschieht offenbar im Hinblick auf die geplante Einführung von NewAB. Um Steuerausfällen vorzubeugen, die Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen aufrecht zu erhalten und die aktuell gültige Gesetzgebung umzusetzen, ist es jedoch zwingend, dass nach wie vor Neubewertungen infolge baulicher Veränderungen, Nutzungsänderungen usw. vorgenommen werden. Dies umso mehr, als dass der Zeitpunkt der Einführung von NewAB noch nicht gesichert ist und frühestens 2028 oder 2029 erfolgen dürfte.